

Absender (Aufsteller/-in)

Telefon

Anschrift

- Hauptvordruck -

Magistrat der Stadt Fulda
Stadtkämmerei
Steuern
Postfach 2052
36010 Fulda

Bitte Angaben ergänzen bzw. ankreuzen und die betreffenden Anlagebögen ausgefüllt mit den Kopien der Zählwerkausdrucke beifügen!

per E-Mail an: steuern@fulda.de

Spielapparatesteueranmeldung

Kassenzeichen:	- 280
Veranlagungsjahr:	2 0
Kalendervierteljahr:	<input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4.

Die Spielapparatesteuer wird angemeldet für die Spielapparate:

Steuerbeträge
in Euro

mit Besteuerung nach der Bruttokasse

- für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 a und b)
(Abschlusssumme aus Anlage 1) _____, €
- für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 c und d)
(Abschlusssumme aus Anlage 2 oder Anlage 5) _____, €
- für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1 e)
(Abschlusssumme aus Anlage 3) _____, €

mit Besteuerung nach Höchstbeträgen – Festbeträgen – (§ 5 Abs. 2)

In diesem Fall muss die Höchstbetragsbesteuerung separat beantragt worden sein (Anlage 4.1)

- für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 c und d) sowie
- für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1 e)
(Abschlusssumme aus Anlage 4) _____, €

Gesamtsteuerbetrag für das Kalendervierteljahr (abgerundet auf volle Euro) _____, €
Zur Zahlung fällig am 15. Tag nach Ablauf des o.g. Kalendervierteljahres

Die Informationen auf der Rückseite wurden von mir/uns bei der Erstellung der Steueranmeldung beachtet. Bei Besteuerung nach der Bruttokasse ist der Kasseneinhalt der Apparate manipulations- und revisions sicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen. Der Anmeldung sind die oben angeführten Anlagen vollständig ausgefüllt beigefügt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Steueranmeldung mit allen Anlagen, einschließlich der beigefügten Zählwerkausdrucke wird bestätigt.

Seitenzahl der Anlagen	Ort, Datum	Unterschrift
------------------------	------------	--------------

Informationen für die/den Steuerpflichtige/-n:

Rechtsgrundlage:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Fulda (Spielapparatesteuersatzung)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steueranmeldung durch den Magistrat der Stadt Fulda gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung): Gegen die Heranziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtkämmerei - Steuern -, Schloßstraße 1, 36037 Fulda oder Postfach 2052, 36010 Fulda, Widerspruch eingelegt werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung beim Magistrat der Stadt Fulda eingegangen ist.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Steuerbetrages nicht aufgehoben.

Wichtige Hinweise:

Als Aufsteller von Spielapparaten im Stadtgebiet Fulda sind Sie nach § 4 Absatz 1 Nr. 4a des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in Verbindung mit den §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO) zur Abgabe einer Steueranmeldung verpflichtet: Die Anmeldung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Quartals per E-Mail an steuern@fulda.de bei der Stadtkämmerei einzureichen. Alternativ kann die Abgabe in Papierform an den Magistrat der Stadt Fulda, Stadtkämmerei, - Steuern -, Schloßstraße 1, 36037 Fulda erfolgen. Der errechnete Betrag ist gleichzeitig an die Stadtkasse zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung entsteht ein Säumniszuschlag nach § 240 AO. Bei Nichtabgabe wird die Steuer durch Schätzung festgesetzt und ein Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der Steuer erhoben. Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Steueranmeldung festgesetzt werden (§ 7 Abs. 5 Spielapparatesteuersatzung, § 152 AO). Die Steueranmeldung steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 4 Absatz 1 Ziffer 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO). **Unrichtige Angaben** oder das Verschweigen von Tatsachen in der Steueranmeldung können den Tatbestand einer ordnungswidrigen Abgabenhinterziehung erfüllen. Dies kann ein **Bußgeld- oder Strafverfahren** zur Folge haben.

Steueranmeldung:

Auf den Vordrucken der Anlagen 1 bis 4 sind die jeweiligen Spielapparate mit Aufstellort und –zeitraum sowie den Besteuerungsgrundlagen (Bruttokasse) für die einzelnen Monate des Kalendervierteljahres mit den sich daraus ergebenden Steuerbeträgen anzumelden. Nachdem alle Spielapparate einer Anlagennummer mit allen Angaben aufgeführt sind, ist eine Abschlusssumme über die Steuerbeträge aller Seiten der entsprechenden Anlagennummer zu ermitteln. Diese Abschlusssummen sind dann im Hauptvordruck der Anmeldung als Summen der einzelnen Anlagen einzutragen. Der Gesamtbetrag aller Abschlusssummen der einzelnen Anlagennummern ergibt auf dem Hauptvordruck den Steuerbetrag für das betreffende Kalendervierteljahr. Dieser ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

Besteuerungsgrundlagen:

Bei Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach der Bruttokasse. Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen.

Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Spiel- und Geschicklichkeitsapparat mit und ohne Gewinnmöglichkeit Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrücke müssen mindestens Angaben über die Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne, das Tagesjournal, den Auszahlvorrat und den Kasseneinhalt enthalten.

Bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit ist eine Besteuerung nach der Bruttokasse nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Fulda betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1c), d) und e) der Satzung manipulations- und revisionsicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

Abweichende Besteuerung für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

Eine abweichende Besteuerung für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach Festbeträgen ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle von dem Steuerschuldner (§ 6) im Gebiet der Stadt Fulda betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) nicht durch elektronische Zählwerkausdrucke manipulations- und revisionsicher festgestellt und nachgewiesen werden kann. Die detaillierten Voraussetzungen für diesen Antrag entnehmen Sie bitte § 5 der Satzung.

Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen. Hierzu verwenden Sie bitte den Vordruck der Anlage 4.1.

Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Fulda widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie ein erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Steuern und Grundabgaben und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte unserem Informationsschreiben „Datenschutzhinweise für Bürgerinnen und Bürger und andere Betroffene für den Bereich Steuern und Grundabgaben“. Dieses Informationsschreiben finden Sie auf www.fulda.de unter der Rubrik Bürgerservice, Formulare/Online-Dienste, Steuern, Datenschutzhinweise (<https://www.fulda.de/index.php?id=50>) oder erhalten Sie bei der Kämmerei der Stadt Fulda.